Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Trinkwassergewinnungsverordnung

Vom 15. Juni 2000

Aufgrund von § 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBI. S. 393), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 398), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Qualitätsanforderung an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in Umsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG (Trinkwassergewinnungsverordnung – SächsTWGewVO) vom 22. April 1997 (SächsGVBI. S. 400) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - "(2) Die für die jeweilige Gewässerkategorie massgeblichen Qualitätsanforderungen gelten als eingehalten, wenn
 - bei den Parametern der Anlage 2 die ermittelten Werte bei 95 % der Proben den in den Spalten I genannten Parameterwerten entsprechen,
 - im Übrigen die ermittelten Werte bei 90 % der Proben den in der Anlage 2 genannten Parameterwerten entsprechen
 - und wenn von den 5 % der Proben nach Nummer 1 und von den 10 % der Proben nach Nummer 2, bei denen die ermittelten Werte nicht den Parameterwerten der Anlage 2 entsprechen,
 - die ermittelten Werte nicht mehr als 50 % vom maßgeblichen Parameterwert abweichen, soweit es sich nicht um den Temperatur-, den ph-Wert, den Wert für den gelösten Sauerstoff oder die mikrobiologischen Werte handelt,
 - b) sich daraus keine Gefahr für die Volksgesundheit ergeben kann,
 - aufeinander folgende Wasserproben, die in statistisch brauchbarer Zeitfolge entnommen werden, nicht von den betreffenden Parameterwerten abweichen.

Die Proben sind in regelmäßigen Abständen an derselben Schöpfstelle zu entnehmen.

- (3) Im Falle von Überschwemmungen, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen meteorologischen Ereignissen sind Proben, die die für die jeweilige Gewässerkategorie maßgeblichen Parameterwerte nicht einhalten, bei der Ermittlung der in Absatz 2 bezeichneten Prozentsätze nicht zu berücksichtigen."
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "§ 4" wird durch die Angabe "§ 4 Abs. 2" ersetzt.
 - b) Das Wort "überschritten" wird durch die Worte "nicht eingehalten" ersetzt.
 - c) Folgender Satz 2 wird angefügt: "Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 gelten nicht, sofern zwingende Gründe zum Schutz der Volksgesundheit entgegenstehen".
- 3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. Oberirdische Gewässer der Kategorie A 1 1)
 - a) Trinkwassertalsperren/Wasserspeicher
 - aa) Gottleuba (Landkreis Sächsische Schweiz)
 - bb) Klingenberg/Verbund mit Lehnmühle (Weißeritzkreis)
 - cc) Lichtenberg (Landkreis Freiberg)
 - dd) Neunzehnhain I (Mittlerer Erzgebirgskreis)
 - ee) Neunzehnhain II (Mittlerer Erzgebirgskreis)
 - ff) Saidenbach (Mittlerer Erzgebirgskreis)
 - gg) Einsiedel (Stadt Chemnitz)
 - hh) Rauschenbach (Landkreis Freiberg)
 - ii) Cranzahl (Landkreis Annaberg)
 - jj) Eibenstock (Landkreis Aue-Schwarzenberg)
 - kk) Carlsfeld (Landkreis Aue-Schwarzenberg)
 - II) Sosa (Landkreis Aue-Schwarzenberg)
 - mm) Stollberg (Landkreis Stollberg)
 - nn) Muldenberg (Vogtlandkreis)
 - Fließende Gewässer Kleine Mittweida (im Gebiet der Gemeinde Markersbach/Landkreis Aue-Schwarzenberg)."
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. Oberirdische Gewässer der Kategorie A 2 2)
 - a) Trinkwassertalsperre/Wasserspeicher
 - aa) Dröda (Vogtlandkreis)
 - bb) Netzschkau (Vogtlandkreis)
 - cc) Altenberg/Großer Galgenteich (Weißeritzkreis)

Änd. SächsTWGewVO

- dd) Klingerbach (Landkreis Zwickauer Land)
- ee) Amselbach (Landkreis Zwickauer Land)
- ff) Werda (Vogtlandkreis)
- Flie ßende Gewässer
 Friedrichsbach (im Gebiet der Gemeinde Pöhla/Landkreis Aue-Schwarzenberg).
- 4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "§ 4 Satz 1" wird durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
 - b) In Nummer 41 Spalte 2 wird die Angabe "(TOC)" eingefügt.
 - c) In Nummer 41 Spalte 3 wird die Angabe "TOC" gestrichen.
 - d) In Nummer 41 Spalte 4, 6 und 8 wird die Angabe "8" gestrichen.
 - e) In Nummer 42 Spalte 2 wird die Angabe "(S μ m) DOC" durch die Angabe "(5 μ m) (DOC)" ersetzt.
- 5. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "(zu § 4 Satz 1)" wird durch die Angabe "(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)" ersetzt.
 - b) In Nummer 41 Spalte 2 wird die Angabe "(TOC)" eingefügt.
 - c) In Nummer 41 Spalte 3 wird die Angabe "TOC" gestrichen.
 - d) Nummer 42 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 wird die Angabe "(S μm)" durch die Angabe "(5 μm) (DOC)" ersetzt.
 - bb) In Spalte 3 wird die Angabe "DOC" gestrichen.
- 6. In Anlage 4 wird die Angabe "(zu § 4 Satz 2)" durch die Angabe "(zu § 4 Abs. 1 Satz 3)" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Juni 2000

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Steffen Flath